

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	003/0041/2022 öffentlich 22.09.2022 Dr. M./Ha.
Empfehlungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zur Umsetzung der klimaneutralen Stadtverwaltung Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Loewert, Corinna		
Beratungsfolge	13.10.2022 Umweltausschuss	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept nach den Darstellungen im Sachstandsbericht auszuarbeiten und dem Umweltausschuss und Stadtrat vorzulegen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Gemäß dem Stadtratsbeschluss 003/0010/2021 wurde die Aufgabe der Stabsstelle Klimaschutz „Konzept zur klimaneutralen Stadtverwaltung bis 2030 ausarbeiten“ beschlossen. In dieser Maßnahme wird sich auf das **Bayerische Klimaschutzgesetz** (BayKlimaG) berufen, welches in **Art. 13** empfiehlt, dass die Verwaltungen kommunaler Gebietskörperschaften entsprechend dem Vorbild der Staatsverwaltung bis 2030 klimaneutral sein sollten. Mit der Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes hat sich nun die Staatsverwaltung zum Ziel gesetzt, die Klimaneutralität bereits bis 2028 zu erreichen, und den Kommunen Selbiges empfohlen. Dies ist auch durch Kompensation möglich (vgl. **BayKlimaG Art. 4**). Das Vermeiden von Emissionen durch Energieeffizienz, Energiesparen und erneuerbare Energien hat aber Priorität.

Zusätzlich wird den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen gemäß dem **BayKlimaG Art. 3**, die Erziehungs- und Bildungsträger bei der Bewusstseinsbildung über Ursachen, Bedeutung und Maßnahmen zu Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung zu unterstützen.

Art. 5 des BayKlimaG empfiehlt Kommunen in Anlehnung an das Bayerische Klimaschutzprogramm und die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergänzende örtliche Programme/Strategien mit Unterstützung durch das LfU aufzustellen und darin vorgesehene Maßnahmen umzusetzen.

Den Kommunen wird im BayKlimaG empfohlen, sich an dem Vorgehen der Staatsverwaltung zu orientieren. Eine Klimaneutralität im Sinne des BayKlimaG wird, da nicht näher im Gesetzestext bestimmt, aus Sicht der Stadtverwaltung als **Treibhausgas-Neutralität** (im Folgenden „THG-Neutralität“) definiert. Denn Klimaneutralität würde auch regionale/lokale biogeophysikalische Effekte auf das Klima beinhalten, z.B. durch geänderte Oberflächenrückstrahlung (Albedo) durch Flächenversiegelung. Diese Einflüsse zu quantifizieren, stellt sich als ausgesprochen schwierig dar.

Weil die angekündigte Handreichung des StMUV für kommunale Verwaltungen auf dem Weg

zur THG-Neutralität ausbleibt, umriss die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) auf Nachfrage das Vorgehen innerhalb der Staatsverwaltung, wodurch sich folgende Handlungsempfehlungen für die Stadt Amberg ergeben:

Grenzen des Begriffs „Stadtverwaltung“ (BayKlimaG Art. 13):

Liegenschaften, wie Schulen oder Betriebshof, die im direkten Sachaufwand der Stadt Amberg stehen, zählen zur Stadtverwaltung und müssten daher entsprechend der gesetzlichen Empfehlung bis 2028 THG-Neutralität erreichen. Tochterunternehmen, wie Stadtwerke inkl. Bäderbetrieb oder Stadtbau inkl. Immobilienbestand, können optional zur Stadtverwaltung gezählt werden. Aufgrund der ohnehin komplexen Thematik wird empfohlen, die Tochterunternehmen im ersten Schritt unberücksichtigt zu lassen.

THG-Bilanzierung und Ausgleich für THG-Emissionen (BayKlimaG Art. 4):

Die THG-Bilanzierung der Stadtverwaltung soll sich an das Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protocol) und nicht wie bisher an den BSKO-Standard halten. Das GHG-Protocoll unterteilt Emissionen in drei Ebenen („Scopes“). Scope 1 beinhaltet direkte THG-Emissionen für Wärme, Strom und Kraftstoff. Scope 2 berücksichtigt indirekte THG-Emissionen, die Scope 1 vorgelagert sind, also z.B. den Transport/Erzeugung von Energie. Die Berücksichtigung von Scope 3 für eine THG-neutrale Stadtverwaltung beinhaltet Arbeits- und Dienstwege der Beschäftigten, Beschaffung und Vergabe. Zunächst soll die Konzepterstellung auf Scope 1 und 2 beschränkt werden.

Die ab 2028 empfohlenen Kompensationen/Ausgleiche nicht vermeidbarer THG-Emissionen können nach jetzigem Stand nur durch internationale Zertifikate erwirkt werden. Von der Kompensation durch lokale Maßnahmen wird abgeraten. Grundsätzlich müssen alle Kompensationsmaßnahmen zusätzlich, dauerhaft und einmalig sein (Ausschluss von Doppelzählung).

Einbindung von Schulen (BayKlimaG Art. 3):

Die Schulen gemäß BayKlimaG Art. 3 bei der Bewusstseinsbildung zu Klimawandel, -anpassung und -schutz zu unterstützen, soll laut Auskunft der LENK durch Umsetzung des Angebots „Klimaschule Bayern“ erfolgen (www.klimaschule.bayern.de). Dieses Angebot weist leider noch erhebliche Lücken auf, weshalb auf eine derzeitige Unterstützung verzichtet wird. Sollten sich diese Lücken schließen, wird entsprechend dem BayKlimaG Art. 3 gehandelt.

Entwicklung eines Klimaschutzprogramms und einer (BayKlimaG Art. 5):

Laut Empfehlung der LENK sollen sich für ein Klimaschutzprogramm kommunale Verwaltungen an dem Leitfaden des Umweltbundesamts „Auf dem Weg zur treibhausgasneutralen Verwaltung“ orientieren. Dieser sieht folgende Punkte vor:



Einige dieser Punkte werden bereits durch das BayKlimaG vorgegeben/definiert (Anwendungsbereich, Ziele) oder sind bereits in Umsetzung (Bilanzierung nach GHG-Protocol). Für andere Punkte (Organisation, Maßnahmen, Kommunikation) bedarf es aufgrund der ambitionierten Zielsetzung im BayKlimaG ein Überprüfen bisheriger Strukturen und Handlungsmuster. Hierzu wird ab 2023 das Qualitätsmanagements European Energy Award (EEA) gemäß dem „Handbuch für öko-soziale Beschaffung“ für voraussichtlich drei Jahre eingerichtet. Finanziert wird der EEA-Prozess über Fördergelder des Freistaats (90%-Förderquote) und durch eine Sondereinnahme, die noch nicht bekannt gegeben werden darf. Kompensationen werden gemäß dem BayKlimaG Art. 4 ab 2028 den kommunalen Gebietskörperschaften angeraten. Bis dahin bleibt abzuwarten, für welche Kompensationsformen sich die Staatsverwaltung entscheidet.

Zusätzlich soll zu einem Klimaschutzprogramm eine Strategie für Klimaanpassung erarbeitet werden. Diese beinhaltet im Kern nachhaltiges Flächenmanagement.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Dr. Bernhard Mitko
 Berufsmäßiger Stadtrat
 Referatsleiter